

Nachrichtlich: An die Mitglieder des Ausschusses Internationaler Verkehr

Österreich: Neue Verordnung über das Lkw-Fahrverbot auf der B177 Seefelder Straße (Zirler Berg)

Am 13.12.2007 ist eine neue Verordnung über das Lkw-Fahrverbot auf der B177 Seefelder Straße (Zirler Berg) veröffentlicht worden. Darin sind nun Ausnahmeregelungen für den Ziel- und Quellverkehr in den Landkreis Garmisch-Partenkirchen sowie Zu- und Abfahrten für Ladetätigkeiten in die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen oder Weilheim-Schongau aufgenommen worden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Verordnung vom 13.12.2007 hat die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck die Ausnahmeregelungen des Fahrverbotes für Fahrzeuge über 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht auf der Seefelder Straße B177 (Zirler Berg) geändert. So sind nun Ziel- oder Quellverkehre in den Landkreis Garmisch-Partenkirchen sowie Zu- und Abfahrten für Ladetätigkeiten in die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen oder Weilheim-Schongau möglich.

Die Erweiterung der Ausnahmeregelungen für deutsche Fahrzeuge in den genannten grenznahen Standorten hat die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck erlassen, nachdem die Europäische Kommission zu dem Ergebnis kam, dass das am 12. Juni 2006 erlassene Fahrverbot für schwere Lkw auf der B177 nicht mit EU-Recht vereinbar sei. Auf Grund einer Intervention des BGL forderte die EU-Kommission Österreich auf, die diskriminierenden Ausnahmeregelungen in der Verordnung zu ändern.

Vor dem Hintergrund eines möglichen Vertragsverletzungsverfahrens durch die Europäische Kommission hat nun die Bezirksmannschaft Innsbruck das Fahrverbot auf der B177 mit Verordnung vom 13.12.2007 geändert. Gemäß § 2b der Verordnung sind der Ziel- und Quellverkehr in den Gemeinden oder Ortsteilen des Seefelder Plateaus und des Landkreises Garmisch-Partenkirchen, sowie gemäß § 2b die Zu- und Abfahrten für Ladetätigkeiten in die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen oder Weilheim-Schongau ausgenommen worden. Des Weiteren sind ab sofort Leerfahrten, die ihren Ziel- und Ausgangspunkt im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen oder Weilheim-Schongau haben, von dem Fahrverbot ausgenommen.

In den erläuternden Bemerkungen zur Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 13.12.2007 wird ferner der Begriff des „Ziel- und Quellverkehrs“ definiert. Danach ist unter „Ziel- und Quellverkehr“ nicht das Aufsuchen der betriebseigenen Lkw-Standorte im Zuge von Transit-

fahrten ohne behördlich erkennbare Notwendigkeit, wie z. B. Fahrtunterbrechung zur Betankung an der betriebseigenen Tankstelle, Abgabe und Übernahme von Frachtdokumenten, Übernahme neuer Transportaufträge, Service, Reparaturen oder sonstige kurze „Scheinaufenthalte“ zu verstehen. Weiterhin heißt es, dass wohl aber eine Fahrt unter den Begriff „Ziel- oder Quellverkehr“ fiele, wenn der Fahrer in diesem Bereich seine Nachtruhe verbringt.

Die Verordnung ist am 19. Dezember 2007 im Tiroler Boten veröffentlicht worden und tritt mit Anbringung der Straßenverkehrszeichen in Kraft. Dies soll voraussichtlich Ende Januar 2008 geschehen.

Beiliegend senden wir Ihnen den Verordnungstext inklusive der erläuternden Bemerkungen.

Mit freundlichen Grüßen

BUNDESVERBAND GÜTERKRAFTVERKEHR
LOGISTIK UND ENTSORGUNG (BGL) E.V.
i. A.

D. Torres

Anlagen



Bezirkshauptmannschaft Innsbruck

Verkehrsreferat

Mag. Klaus Kiechl

Telefon: 0512/5344-5100

Telefax: 0512/5344-5105

E-Mail: bh.innsbruck@tirol.gv.at

DVR: 0016063

**Verkehrsverhältnisse Zirl – Scharnitz;
Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge auf der B177 Seefelder Straße;
Abänderung**

Geschäftszahl 4-728-64-5-2007

Innsbruck, 13.12.2007

Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z. 1 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 152/2006, verordnet die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck:

§ 1

Zur Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs wird auf der B 177 Seefelder Straße von km 0,665 Gemeinde Zirl bis km 21,360 Gemeinde Scharnitz ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t verfügt.

§ 2

Vom Verbot nach § 1 ausgenommen sind

- a) Fahrten mit Fahrzeugen des Straßendienstes, des Bundesheeres, des Pannenhilfsdienstes, des Abschleppdienstes sowie des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Fahrten mit Fahrzeugen, die dem Einsatz in Katastrophenfällen oder unaufschiebbaren Reparaturen an Energieversorgungsanlagen dienen, sowie Fahrten mit Schulfahrzeugen im Rahmen der Ausbildung und Prüfung von Bewerbern um eine Lenkberechtigung;

- b) der Ziel- oder Quellverkehr in den Gemeinden oder Ortsteilen des Seefelder Plateaus und des Landkreises Garmisch-Partenkirchen;
- c) Zu- und Abfahrten für Ladetätigkeiten im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen oder Weilheim-Schongau, wobei bei diesen Fahrten der überwiegende Teil der Ladung in einem dieser Landkreise abzuladen oder aufzunehmen ist;
- d) Leerfahrten, die ihr Ziel oder ihren Ausgangspunkt im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen oder Weilheim-Schongau haben.

§ 3

Rechtsvorschriften, mit denen weitergehende Fahrverbote angeordnet werden, bleiben unberührt.

§ 4

Die §§ 1 lit. a, 2 der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 12.06.2006, Zl. 4-728-64-1-2006, verlautbart im Bote für Tirol Nr. 763/2006 vom 14.06.2006, treten mit der Verlautbarung dieser Verordnung im Bote für Tirol und mit Entfernung der Straßenverkehrszeichen samt Zusatztafeln gemäß § 44 Abs. 2b StVO 1960 außer Kraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit der Kundmachung (durch Verlautbarung im Bote für Tirol und durch Anbringung der Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 7a StVO 1960 -mit Gewichtsangabe 7,5 t- samt Zusatztafeln) gemäß § 44 Abs. 2b StVO 1960 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 lit. a Landesverlautbarungsgesetz (WV), LGBl. Nr. 8/1982 in der Fassung 53/1989, in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann:



(Kiechl)

Ergeht nachrichtlich an:

1. Marktgemeinde Zirl, Bühelstr. 1, 6170 Zirl
2. Gemeinde Reith bei Seefeld, Nr. 15, 6103 Reith b. Seefeld
3. Gemeinde Seefeld, Klosterstr. 43, 6100 Seefeld
4. Gemeinde Leutasch, Kirchplatzl 128A, 6105 Leutasch
5. Gemeinde Scharnitz, Adolf-Klinge-Platz 72, 6108 Scharnitz

6. Marktgemeinde Telfs, Untermarktstr. 5 u. 7, 6410 Telfs
7. Bezirkspolizeikommando Innsbruck, Unterer Stadtplatz 20, 6060 Hall i.T.
8. Polizeiinspektion Zirl, Kalvarienbergstr. 3A, 6170 Zirl
9. Polizeiinspektion Seefeld, Münchner Str. 828, 6100 Seefeld
10. Wirtschaftskammer Tirol, Sparte Transport und Verkehr, Meinhardstr. 14, 6020 Innsbruck
11. Arbeiterkammer Tirol, Umwelt & Verkehr, Maximilianstr. 7, 6020 Innsbruck
12. Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Verkehrsrecht, Heiliggeiststr. 7-9, 6020 Innsbruck
13. Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Verkehrsplanung, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck
14. Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Verfassungsdienst, z.Hd. Dr. Dieter Wolf, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck
15. Bundeskanzleramt, z.Hd. Dr. Gerald Eberhard, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
16. Baubezirksamt Innsbruck, Valiergasse 1, 6020 Innsbruck –
mit dem Ersuchen, den Zeitpunkt der erfolgten Anbringung der Straßenverkehrszeichen „Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge“ gemäß § 52 lit. a Z. 7a StVO 1960 -mit Gewichtsangabe 7,5 t- samt Zusatztafel „laut Bote für Tirol Nr. 1365/2007“ in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten und selbigen der verordnungserlassenden Behörde zu übermitteln.
Zusätzlich ist auf das verfügte Fahrverbot hinzuweisen:
 - a)** durch Anbringung des Straßenverkehrszeichens „Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge“ gemäß § 52 lit. a Z. 7a StVO 1960 -mit Gewichtsangabe 7,5 t- samt Zusatztafel „laut Bote für Tirol Nr. 1365/2007“ auf der B177 Seefelder Straße bei km 0,665 auch auf der linken Straßenseite;
 - b)** durch Anbringung des Hinweiszeichens Vorankündigung des gegenständlichen Fahrverbots gemäß § 53 Abs. 1 Z. 16a iVm § 52 lit. a Z. 7a StVO 1960 -mit Gewichtsangabe 7,5 t- und dem Zusatz „auf B177 – laut Bote für Tirol Nr. 1365/2007“ an folgenden Stellen:
 - L35 Buchener Straße bei Km 13,658 in Fahrtrichtung Norden (Telfs / Sagl);
 - B177-1-R6 Auffahrt von Richtung Innsbruck auf R2 unmittelbar nach deren Abzweigung von der B171 Tiroler Straße;
 - 20 Meter südöstlich des Hauses Bühelstraße 17, 6170 Zirl, in Fahrtrichtung Nordwesten.
 - c)** durch Anbringung der Straßenverkehrszeichens „Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge“ gemäß § 52 lit. a Z. 7a StVO 1960 -mit Gewichtsangabe 7,5 t- samt Zusatztafel „laut Bote für Tirol Nr. 1365/2007“ auf sämtlichen Straßen, welche in die B177 einmünden, im Kreuzungsbereich mit der B177.
17. Kuratorium für Verkehrssicherheit, Landesstelle Tirol, Südtiroler Platz 4, 6020 Innsbruck
18. Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr u. Technologie, Prinzregentenstr. 28, 80538 München, Deutschland –
mit dem Ersuchen, das LKW-Fahrverbot bereits am bayerischen Hauptstraßennetz auf den Richtung Garmisch-Partenkirchen führenden Routen anzukündigen.
19. Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Untere Straßenverkehrsbehörde, Postfach 1563, 82455 Garmisch-Partenkirchen, Deutschland
20. Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Straßenverkehrsbehörde, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, Deutschland
21. Landratsamt Weilheim-Schongau, Straßenverkehrsbehörde, Postfach 1353, 82360 Weilheim i.OB, Deutschland

22. Landesverband Bayerischer Transport- u. Logistikunternehmen e.V., Leonrodstr. 48/I, 80636 München,
Deutschland

23. Industrie- u. Handelskammer für München u. Oberbayern, Max-Joseph-Str. 2, 80333 München,
Deutschland

Erläuternde Bemerkungen
zur Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 13.12.2007,
GZ: 4-728-64-5-2007 (Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchsten
zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t auf der B177 Seefelder Straße)

A. Allgemeiner Teil:

1. Zuständigkeit:

Gemäß § 94b Abs 1 lit. b StVO 1960 fällt die Erlassung der gegenständlichen Verordnung in den Zuständigkeitsbereich der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck.

2. Historischer Rückblick:

Bereits in den 70er-Jahren wurde festgestellt, dass die Zirler Berg-Strecke ein großes Gefahrenmoment für die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs darstellt.

Am 17.04.1978 wurde daher von der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck das erste Schwerverkehrsfahrverbot auf der Zirler Berg-Strecke (damals B313) verordnet. Schon in dieser Verordnung waren Ausnahmetatbestände für die deutschen Landkreise Garmisch, Bad Tölz und Weilheim festgeschrieben.

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 22.02.2002, GZ: 4-64/6-01, verlautbart im Bote für Tirol Nr. 265/2002 am 06.03.2002, zeigte sich besonders wirtschaftsfreundlich mit Standortprivilegien. Sie ermöglichte auch Transitfahrten für Unternehmer mit Sitz am Seefelder Plateau und den deutschen Landkreisen Garmisch-Partenkirchen, Bad Tölz-Wolfratshausen und Weilheim-Schongau.

Damit bestand jedoch Verfassungswidrigkeit im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes, da es unzulässig sei, zusätzlich zur Ausnahme für das Be- und Entladen von Fahrzeugen in bestimmten vom Fahrverbot betroffenen Gebieten Fahrzeuge von Unternehmern, die im betreffenden Gebiet ihren Standort haben, generell vom Fahrverbot auszunehmen.

Mit der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 12.06.2006, ZI. 4-728-64-1-2006, verlautbart im Bote für Tirol Nr. 763/2006 vom 14.06.2006, fiel dieses Standortprivileg und die Verbotsstrecke wurde aus Gründen der besseren Exekutierbarkeit bis Scharnitz ausgedehnt. Da immer wieder schwere Unfälle auf der Zirler Berg-Strecke zu verzeichnen waren (im Bereich des Zirler Bergs befinden sich nordseitig Felswände und südseitig Felsabstürze; in den letzten 5 Jahren ereigneten sich 17 Unfälle), sollte die verschärfte Verordnung aus dem Jahre 2006 unter der verfassungsrechtlichen Prämisse, keine Standortprivilegierung mehr zu enthalten, insbesondere unkundige Lenker von der Befahrung abhalten.

3. Abänderung der Verordnung vom 12.06.2006:

In ihren Schreiben vom 04.09.2006 und vom 24.01.2007 teilte die Europäische Kommission, Generaldirektion Energie und Verkehr, mit, dass der Wegfall der standortbezogenen Ausnahmen für Unternehmen mit Standort in den angrenzenden deutschen Landkreisen bedeute, dass deren Fahrzeuge ihren Standort von Österreich aus nicht mehr auf dem kürzesten Weg erreichen können, sondern

erhebliche Umwege in Kauf nehmen müssten. Analog der verfassungsrechtlich zulässigen Ausnahme für Unternehmen mit dauerndem Standort an einer Verbotsstrecke sei eine Ausnahme für Unternehmen in den angrenzenden deutschen Landkreisen auf Grund der geographischen Gegebenheiten sachlich gerechtfertigt, auch wenn die Unternehmen nicht direkt an der Fahrverbotsstrecke ihren Sitz haben, diesen aber nur über die Fahrverbotsstrecke erreichen können, ohne erhebliche Umwege in Kauf nehmen zu müssen.

Die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs am Straßenzug der B177 Seefelder Straße von Zirl bis zur Staatsgrenze bei Scharnitz wurde daher unter besonderer Berücksichtigung des Schwerverkehrs einer verkehrstechnischen Prüfung unterzogen.

Weiters wurde verkehrstechnisch untersucht, inwieweit Ausnahmeregelungen von einem LKW-Fahrverbot, insbesondere zur Vermeidung von erzwungenen Umwegen und gravierenden Zeitverlusten, erforderlich seien.

Die Ergebnisse der verkehrstechnischen Untersuchungen werden im besonderen Teil erläutert.

B. Besonderer Teil:

zu § 1:

Die verkehrstechnische Analyse belegt, dass der Verkehr auf der Zirler Berg-Strecke, welche Längsneigungen von rund 16% aufweist, „zusammenbrechen“ würde, wenn kein LKW-Fahrverbot bestehen würde. Das bedeutet, dass der Verkehr zum Stillstand und es zu Stau im Wechsel mit stop-and-go-Verkehr kommen würde.

In der Ortsdurchfahrt Scharnitz zweigen direkt von der B 177 Seefelder Straße zahlreiche Zufahrten zu Häusern bzw. Grundstücken ab. Bei der Einfahrt in die Hauptstraße ist die Anfahrsichtweite aufgrund der Bebauung und der teilweise hohen Kurvigkeit der B 177 an einigen Stellen nicht gewährleistet.

Besonders im Ortsgebiet von Scharnitz ist der Anteil von Fußgängern sowie Radfahrern am Gesamtverkehr größer als auf der Freilandstrecke. Konfliktsituationen zwischen Fußgängern bzw. Radfahrern und den motorisierten Fahrzeugen kommen dann zustande, wenn die Verkehrsteilnehmer sich zeitlich und räumlich nähern. Für die Begegnung von Kraftfahrzeugen sind Verkehrsraumbreiten mit situations- und geschwindigkeitsabhängigen Breitenzuschlägen notwendig. Zusätzliche Zuschläge sind bei Kurven sowie bei Vorhandensein weiterer Verkehrsteilnehmer (Fußgänger, Radfahrer) erforderlich. Im Untersuchungsgebiet Scharnitz beträgt die höchstzulässige Geschwindigkeit 50 km/h. Die RVS sieht hier einen Sicherheitsabstand von rund 1,0 m vor. Entlang der B 177 in Scharnitz werden die Anforderungen gemäß RVS mehrfach nicht erfüllt, sodass über größere Längen die Sicherheit für Fußgänger nicht gewährleistet ist.

Das LKW-Fahrverbot ist hauptsächlich begründet durch:

- die geringe Fahrgeschwindigkeit bergauf von Sattel- und Lastzügen (rund 20 km/h)
- die Unmöglichkeit, Sattel- und Lastzüge zu überholen
- das Heißlaufen von Bremsen bei der Talfahrt von Schwerfahrzeugen
- die Abzweigung zahlreicher Zufahrten direkt von der B 177 in der Ortsdurchfahrt Scharnitz
- nicht gewährleisteter Anfahrsichtweiten bei mehreren Zufahrten
- Fußgänger und Radfahrer im Ortsgebiet von Scharnitz

- fehlende Sicherheitsabstände in der Ortsdurchfahrt von Scharnitz
- Verkehr von landwirtschaftlichen Fahrzeugen auf der B177
- extreme Bedingungen im Winter auf Grund der klimatischen Verhältnisse mit Schneelage

Das Fahrverbot umfasst den gesamten Bereich der B177 Seefelder Straße. Die Situierung im südlichen Bereich bei km 0,665 ist darin begründet, Fahrern eine gute Möglichkeit zur rechtzeitigen Abfahrt vor dem Fahrverbot zu bieten. Weil sich großformatige Hinweiszeichen in Zusammenhang mit der Staatsgrenze in unmittelbarer Nähe befinden, war im nördlichen Bereich die Situierung ca. 100 Meter nördlich der geplanten Scharnitzer Kontrollbucht bei km 21,360 vorzunehmen.

In Abstimmung mit dem Freistaat Bayern sollte das LKW-Fahrverbot bereits am bayerischen Hauptstraßennetz auf den Richtung Garmisch-Partenkirchen führenden Routen angekündigt werden, um bei Rückweisungen eine mehrfache Umweltbelastung hauptsächlich auf bayerischer Seite zu verhindern.

zu § 2 lit. a:

Die Ausnahme der dort genannten Fahrten vom Fahrverbot nach § 1 war aus im Fahrtzweck gelegenen Gründen zwingend erforderlich.

zu § 2 lit. b:

Die Ausnahme des Ziel- oder Quellverkehrs vom vorliegenden Fahrverbot dient dazu, Fahrten in jenen Gemeinden oder Ortsteilen zu ermöglichen, die nur unter Benützung der vom Verbot erfassten Wegstrecke erreicht werden können oder andernfalls nur unter besonders schwierigen Umständen erreichbar wären.

Der Begriff Ziel- oder Quellverkehr wird hier wie folgt definiert:

- a) Zustell- oder Abholdienste in den unter Ziel- oder Quellverkehr genannten Gemeinden oder Gemeindegebieten.
- b) Fahrten von unbeladenen LKW, die dazu dienen, ihren in den genannten Gemeinden oder Gemeindegebieten gelegenen Betriebsstandort aufzusuchen oder zu verlassen.
- c) Alle Fahrten, die in einer der genannten Gemeinden oder in einem der genannten Gemeindegebiete beginnen oder enden.

Nicht vom Begriff Ziel- oder Quellverkehr umfasst ist das Aufsuchen der betriebseigenen LKW-Standorte im Zuge von Transitfahrten ohne behördlich erkennbare Notwendigkeit, wie z.B. Fahrtunterbrechungen zur Betankung an der betriebseigenen Tankstelle, Abgabe und Übernahme von Frachtdokumenten, Übernahme neuer Transportaufträge, Service, Reparaturen oder sonstige kurze „Scheinaufenthalte“.

Der Begriff Ziel- oder Quellverkehr ist streng auszulegen, um ein Unterlaufen des Fahrverbots zu verhindern.

Gewisse betriebliche Dispositionen, die gelegentlich zweckmäßig oder bequem sein könnten, fallen nicht unter die oben genannte „Notwendigkeit“.

Wohl aber fielen eine Fahrt unter den Begriff „Ziel- oder Quellverkehr“, wenn der Fahrer in diesem Bereich seine Nachtruhe verbringt.

Die B177 Seefelder Straße stellt einen jener Straßenzüge dar, welche den südbayerischen Raum mit dem Inntal verbinden.

Da die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs auch auf den benachbarten Routen in das Inntal ein Problem bildet, sind hier ebenfalls Lkw-Fahrverbote mit entsprechenden Ausnahmeregelungen verordnet.

Auf der B179 Fernpassstraße bestehen Ausnahmeregelungen für:

Die Bezirke Imst, Innsbruck-Land, Innsbruck-Stadt, Landeck und Reutte, die Landkreise Biberach, Garmisch-Partenkirchen, Lindau, Ravensburg, Weilheim-Schongau, Oberallgäu mit der Stadt Kempten, Ostallgäu mit der Stadt Kaufbeuren und Unterallgäu mit der Stadt Memmingen, die Gemeinde Samnaun sowie die Bezirks- und Talgemeinschaften Burggrafenamt und Vinschgau.

Bei der B181 Achenseestraße gibt es Ausnahmen im Ziel- und Quellverkehr für:

Achenkirch, Eben am Achensee, Steinberg am Rofan, Bad Heilbrunn, Bad Tölz, Benediktbeuern, Bichl, Gaißach, Greiling-Mühle, Jachenau, Lenggries, Reichersbeuern, Wackersberg, Bad Wiessee, Gmund am Tegernsee, Kreuth, Rottach-Egern, Tegernsee, Waakirchen sowie das Rißtal (Vorderriß, Hinterriß, Eng) und das Bechtental.

Das mit mehreren Untersuchungen begründete Verbot des Fahrens mit Lastkraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t auf den erwähnten Strecken bedeutet für den überregionalen, transitierenden Schwerverkehr, seine Fahrten nach Möglichkeit auf dem höherrangigen und qualitativ sowie sicherheitstechnisch besser ausgestatteten Autobahnnetz vorzunehmen. Dem regionalen Schwerverkehr können die Lkw-Fahrverbote entsprechende Umwege bereiten.

Bei großräumiger Betrachtung ist deutlich erkennbar, dass der überwiegende Teil des Landkreises Garmisch Partenkirchen mit der Tiroler Landesgrenze nach Süden einspringt und der Weg über die B177 zum Inntal sehr kurz ist.

Weiters ist festzustellen, dass

- Lkw-Fahrten aus Quell- und Zielorten im Landkreis Garmisch-Partenkirchen über die zur Verfügung stehenden Alternativrouten generell wesentlich längere Wege haben als Fahrten aus den meisten Quell- und Zielorten der nördlich anschließenden Landkreise;
- Lkw-Fahrten aus Quell- und Zielorten im Landkreis Garmisch-Partenkirchen über die B179 und den Fernpass die schnellste Alternativroute im Vergleich zur Fahrt über die B177 mit Umweg-Mehrzeiten von weniger als 50 % haben. Diese Route verläuft allerdings durch die Ortszentren von Ehrwald, Lermoos und Biberwier. Eine Lkw-Verkehrszunahme auf dieser Route würde die Verkehrssicherheit in den Ortszentren wesentlich beeinträchtigen.
- Fahrten aus einigen Orten des Landkreises Bad Tölz – Wolfratshausen vom Fahrverbot auf der B181 Achenseestraße ausgenommen sind und auf dieser Route wesentlich kürzere Wege haben.
- sich wegen der Geschwindigkeitsbeschränkungen auf der B177 in einzelnen Fällen über die Alternativrouten trotz längerer Fahrwege geringere Fahrzeiten als über die B 177 ergeben.

Aus der verkehrstechnischen Zeit-Weg-Analyse lassen sich folgende markante Zeit-Weg-Abläufe beschreiben:

- Bei der Fahrt z.B. vom Quellort Starnberg zum Zielort Innsbruck über die A95, die A8 und die A12 ergibt sich eine um ca. 60 km längere Strecke bzw. eine um ca. 10 Minuten längere Fahrzeit als über die B177 Seefelder Straße nach Innsbruck.
- Von Königsdorf aus dem Landkreis Bad Tölz – Wolfratshausen nach Innsbruck fährt ein Schwerverzeug über die A8 und A12 um ca. 18 Minuten länger als über die B177 Seefelder Straße. Der Wegvorteil über die B177 beträgt ca. 63 km.

- Von Weilheim nach Innsbruck kann die Route über den Fernpass gewählt werden. Dabei beträgt der Umweg ca. 46 km bzw. ca. 35 Minuten im Vergleich zur Strecke bzw. zur Fahrzeit über die B177 Seefelder Straße.
- Von Mittenwald aus dem Landkreis Garmisch Partenkirchen ergibt die Route über den Fernpass einen Umweg von ca. 80 km bzw. ca. 1,5 Stunden.

Für alle Gemeinden bzw. Städte des Landkreises Garmisch Partenkirchen ergeben sich bei der Fahrt über die Alternativrouten höhere Fahrzeiten als auch längere Fahrwege als bei der Fahrt über die B 177 Seefelder Straße.

Aufgrund der geografischen Lage (Alpenbereich bzw. Alpenvorlandsbereich) sowie der Lage am selben Straßenzug wie die Gemeinden des Seefelder Plateaus waren grundsätzlich die Märkte Mittenwald und Garmisch Partenkirchen und die Gemeinde Krün den Gemeinden am Seefelder Plateau gleichzustellen.

Wegen der generell längeren Umwege und größeren Zeitnachteile sowie der besseren Kontrollierbarkeit berechtigter Fahrten bei den geplanten Kontrollpunkten in Zirl und in Scharnitz erschien es allerdings erforderlich, nicht einzelne Gemeinden, sondern den gesamten Landkreis Garmisch Partenkirchen vom vorliegenden Lkw-Fahrverbot auszunehmen.

Zur besseren Kontrollierbarkeit berechtigter Fahrten ist festzustellen, dass Begleitpapiere mit Angabe des beförderten Guts, des Be- und Entladeorts und des Auftraggebers oft eine zu lokalisierte Bezeichnung aufweisen (z.B. nur die Angabe eines Ortsteiles). Die in den Begleitpapieren befindliche Angabe des Landkreises, in welchem sich die Be- oder Entladeorte befinden, ermöglicht eine einfachere Kontrolle, auf die allein schon wegen der beengten Platzverhältnisse bei den Kontrollpunkten in Zirl und in Scharnitz Wert zu legen ist.

Die Verkehrsentwicklung an Hand der 1. Halbjahre aus den Jahren 2004 bis 2007 zeigt, dass bei den Sattellastzügen zwischen 2004 und 2006 eine Steigerung von 19% (täglich + 21 KFZ), zwischen 2006 und 2007 ein Rückgang von 5% (täglich - 7 KFZ) zu verzeichnen war.

Beim LKW Güterverkehr war zwischen 2004 und 2006 eine Steigerung von 6,5% (täglich + 18 KFZ), zwischen 2006 und 2007 eine Steigerung von 3% (täglich + 8 KFZ) zu verzeichnen.

Die Gleichstellung des Landkreises Garmisch-Partenkirchen mit dem Seefelder Plateau in Bezug auf die Ausnahme für Fahrten im Ziel- oder Quellverkehr vom LKW-Fahrverbot lässt keine wesentliche Zunahme der Fahrten über die B177 Seefelder Straße erwarten.

zu § 2 lit. c:

In den an den Landkreis Garmisch-Partenkirchen anschließenden Landkreisen Bad Tölz-Wolfratshausen und Weilheim-Schongau besteht aufgrund der anders gearteten Topografie und des besseren Ausbaues des Straßennetzes die Möglichkeit einer alternativen Routenwahl.

Die Weg-Zeit-Matrix der verkehrstechnischen Untersuchung hinsichtlich der kürzesten und schnellsten Alternativroute bei Nichtbenützung der B177 Seefelder Straße führt zu folgendem Ergebnis:

A) Landkreis Garmisch-Partenkirchen - Alternativrouten B179 Fernpassstraße, A8-A12 Inntal Autobahn:

Mehrweg:

18 Gemeinden	zwischen 50% und 75%
1 Gemeinde	zwischen 75% und 100%
3 Gemeinden	mehr als 100%

Mehrzeit:

1 Gemeinde	zwischen 0% und 25%
18 Gemeinden	zwischen 50% und 75%
1 Gemeinde	zwischen 75% und 100%
2 Gemeinden	mehr als 100%

B) Landkreis BadTölz-Wolfratshausen - Alternativrouten B181 Achenseestraße, A8-A12 Inntal Autobahn

Mehrweg:

7 Gemeinden	weniger als 0% (Minderweg)
1 Gemeinde	zwischen 0% und 25%
8 Gemeinden	zwischen 25% und 50%
3 Gemeinden	zwischen 50% und 75%
2 Gemeinden	mehr als 100%

Mehrzeit:

10 Gemeinden	weniger als 0% (Minderzeit)
9 Gemeinden	zwischen 0% und 25%
2 Gemeinden	zwischen 50% und 75%

C) Landkreis Weilheim-Schongau - Alternativrouten B179 Fernpassstraße, A8-A12 Inntal Autobahn, A95-A8-A12 Inntal Autobahn

Mehrweg:

3 Gemeinden	zwischen 0% und 25%
25 Gemeinden	zwischen 25% und 50%
6 Gemeinden	zwischen 50% und 75%

Mehrzeit:

2 Gemeinden	weniger als 0% (Minderzeit)
20 Gemeinden	zwischen 0% und 25%
12 Gemeinden	zwischen 25% und 50%

Aus dieser Weg-Zeit-Matrix lässt sich eindeutig ableiten, dass die Differenzierung des Landkreises Garmisch-Partenkirchen (sowie des Seefelder Plateaus) zu den beiden Landkreisen BadTölz-Wolfratshausen und Weilheim-Schongau gerechtfertigt ist.

Beobachtungen haben ergeben, dass ein hoher Anteil der Sattel- und Lastzüge auf der B177 aus den Landkreisen Weilheim-Schongau und Bad Tölz-Wolfratshausen stammen und es sich dabei zu einem hohen Prozentsatz um beladene Sattel- und Lastzüge handelt.

Mit der Einschränkung der Ausnahmeregelung auf die überwiegende Be- oder Entladung kann angenommen werden, dass das Wirtschaften in den Landkreisen Bad Tölz-Wolfratshausen und Weilheim-Schongau angesichts der beiden Alternativrouten über die B179 Fernpassstraße und die B181 Achenseestraße nicht unzumutbar erschwert und das Transitieren oder auch das Be- oder Entladen eines nur geringfügigen Teiles der Ladung vermieden wird.

zu § 2 lit. d:

Leerfahrten bilden aufgrund ihres reduzierten Gewichtes ein geringeres Sicherheitsrisiko bei der Befahrung der Zirler Berg Strecke. In der Veröffentlichung des BMVIT "Alpenquerender Güterverkehr in

Österreich" aus dem Jahre 2006 ist der Anteil der Leerfahrten im Ziel- und Quellverkehr mit rund 14% angeführt. Das Ermöglichen von Fahrten unbeladener LKW mit Ziel- oder Ausgangspunkt im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen oder Weilheim-Schongau stellt somit eine sinnvolle Ergänzung für zulässige Zu- oder Abfahrten zur Be- oder Entladung des überwiegenden Teils der Ladung in diesen beiden Landkreisen dar.